

# Lagerung von Heiz- und Dieselöl

Diese Information richtet sich an kommunale Baubehörden und an Inhaber/innen von Lageranlagen für Heiz- und Dieselöl.

## Um was geht es?

Per 1. Januar 2007 hat der Bundesrat das teilrevidierte Gewässerschutzgesetz (GSchG) und die angepasste Gewässerschutzverordnung (GSchV) in Kraft gesetzt. Diese Vorschriften reduzieren die staatliche Aufsicht und übertragen den Inhabern/innen von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten mehr Eigenverantwortung. Damit beschränkt sich die Bewilligungspflicht für Lageranlagen und Umschlagplätze mit wassergefährdenden Flüssigkeiten auf die besonders gefährdeten Bereiche (Grundwasserschutzzone, Gewässerschutzbereiche). Anlagen, für die keine Bewilligung mehr erforderlich ist, müssen jedoch dem Amt für Umwelt gemeldet werden. Inhaber/innen von Anlagen, die durch die Gesetzesänderung von bewilligungspflichtig auf meldepflichtig umgeteilt worden sind, werden nicht mehr alle 10 Jahre an die fällige Tankkontrolle erinnert. Sie müssen im Rahmen ihrer Eigenverantwortung für die regelmässige Kontrolle, den einwandfreien Betrieb und die Wartung ihrer Anlage sorgen (Art. 22 GSchG).

## Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) vom 24. Januar 1991
- Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) vom 28. Oktober 1998
- Kantonales Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA, BGS 712.15) vom 4. März 2009
- Kantonale Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA, BGS 712.16) vom 22. Dezember 2009
- KVV-Vollzugsrichtlinie / Anlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten (Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz)

## Schutzvorkehrungen

Inhaber/innen müssen im Rahmen ihrer Eigenverantwortung bei Lageranlagen:

- Schutzmassnahmen treffen um Flüssigkeitsverluste zu verhindern, auslaufende Flüssigkeiten zu erkennen und zurückzuhalten;
- dafür sorgen, dass diese fachgerecht dimensioniert, erstellt, mit den vorgeschriebenen Sicherheitseinrichtungen ausgerüstet, betrieben, gewartet und gegen Eingriffe Unbefugter gesichert werden;
- bei Gebinden und Rohrleitungen Massnahmen treffen, damit Flüssigkeitsverluste leicht erkannt werden;
- in Grundwasserschutzzone und Gewässerschutzbereichen beachten, dass spezielle Vorschriften gelten;
- Prüfbescheinigungen des Herstellers einfordern;
- Arbeiten durch Fachfirmen ausführen lassen.

## Bewilligungs- oder meldepflichtig?

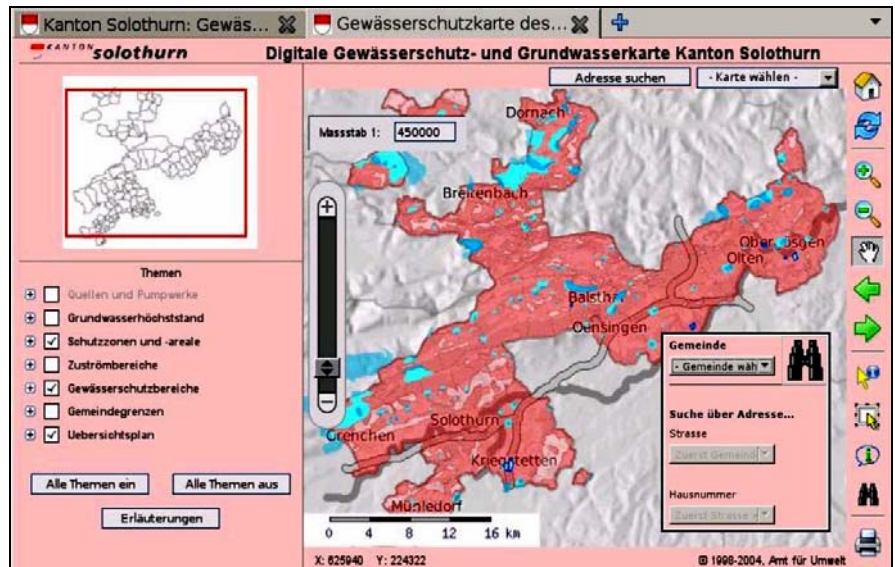
Ob eine Lageranlage für wassergefährdende Flüssigkeiten Bewilligungs- oder Meldepflichtig ist hängt von ihrer Art und der Gewässerschutzzone bzw. dem Gewässerschutzbereich ab. Eine tabellarische Übersicht dazu sowie ein Flussdiagramm zum Ablauf des Bewilligungsverfahrens befindet sich auf Seite 4 dieses Merkblattes.

## Feuerpolizeiliche Bewilligung

In jedem Fall, das heisst unabhängig davon ob eine Anlage nach Gewässerschutzrecht gemeldet oder bewilligt werden muss, ist die feuerpolizeiliche Bewilligung der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) separat einzuholen. Dabei ist das Gesuchsformular der SGV zu verwenden.

## Gewässerschutzkarte

In welcher Gewässerschutzzone bzw. Gewässerschutzbereich sich eine Lageranlage befindet, kann im Internet unter [www.afu.so.ch](http://www.afu.so.ch) (Gewässerschutzkarte => digitale Gewässerschutz- und Grundwasserkarte) nachgesehen oder bei der Fachstelle Anlagensicherheit nachgefragt werden.



## Bewilligungspflicht

Die Bewilligung für das Erstellen einer neuen Lageranlage ist eine gewässerschutzrechtliche, kantonale Nebenbewilligung zum Baubewilligungsverfahren. Das entsprechende Gesuchsformular ist bei der zuständigen Gemeindebehörde zu beziehen oder kann im Internet unter [www.afu.so.ch/publikationen](http://www.afu.so.ch/publikationen), Stichwort **Tankanlagen**, heruntergeladen werden. Das Gesuch ist in doppelter Ausführung, über die kommunale Baubehörde, dem Amt für Umwelt zur Genehmigung einzureichen. Bewilligungspflichtige Neuanlagen müssen durch das Amt für Umwelt, in der Regel vor Inbetriebnahme, abgenommen werden.

## Meldepflicht

Meldepflichtige Neuanlagen sind nach Fertigstellung unverzüglich durch den Anlageinhaber dem Amt für Umwelt zu melden. Das entsprechende Meldeformular ist bei der zuständigen Gemeindebehörde zu beziehen oder kann im Internet unter [www.afu.so.ch/publikationen](http://www.afu.so.ch/publikationen), Stichwort **Tankanlagen**, heruntergeladen werden. Das Amt für Umwelt überprüft meldepflichtige Lageranlagen stichprobeweise und leitet bei allfälligen Mängeln die notwendigen Schritte ein.

## Unterhaltungspflicht

Die Inhaber/innen von Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten müssen dafür sorgen, dass die zum Schutz der Gewässer erforderlichen baulichen und apparativen Vorrichtungen erstellt, regelmässig kontrolliert, einwandfrei betrieben und gewartet werden.

### **Bewilligungspflichtige Tankanlagen**

Bewilligungspflichtige Tankanlagen müssen mindestens alle zehn Jahre durch eine Fachfirma kontrolliert werden (Art. 32a GSchV). Die erfolgte Kontrolle muss dem Amt für Umwelt gemeldet werden damit die Aktualität des kantonalen Tankkataster gewährleistet bleibt.

Als freiwillige Dienstleistung werden die Inhaber/innen von Tankanlagen durch die Fachstelle Anlagensicherheit zu gegebener Zeit mit einem Erinnerungsschreiben auf die anstehende Tankkontrolle aufmerksam gemacht.

### **Meldepflichtige Anlagen**

Inhaber/innen von meldepflichtigen Anlagen müssen im Rahmen ihrer Eigenverantwortung für den sicheren Betrieb Ihrer Anlage sorgen (Art. 22 GSchG). Wir empfehlen, meldepflichtige Anlagen ebenfalls mindestens alle zehn Jahre durch eine Fachfirma kontrollieren zu lassen. Damit leisten die Anlageninhaber/innen nicht nur einen wichtigen Beitrag zum Schutz unserer Gewässer sondern sorgen auch für den Werterhalt sowie die Betriebssicherheit ihrer Anlage und schützen sich vor unliebsamen Schadenfällen.

Das Amt für Umwelt wird weiterhin Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten stichprobenweise überprüfen und bei allfälligen Mängeln die notwendigen Schritte einleiten.

---

### **Erdverlegte einwandige Lageranlagen**

Bei erdverlegten einwandigen Lagerbehältern ist alle zehn Jahre eine Kontrolle von innen durchführen zu lassen. Nach den geltenden Übergangsbestimmungen müssen erdverlegte einwandige Lagerbehälter bis zum 31. Dezember 2014 saniert oder ausser Betrieb gesetzt werden.

Wir empfehlen daher den Inhabern/innen, sich vor der nächsten fälligen Tankkontrolle, von einer Fachfirma beraten zu lassen.

### **Leckanzeigergeräte von Lageranlagen**

Die Funktionstüchtigkeit der Leckanzeigesysteme ist bei doppelwandigen Behältern und Rohrleitungen alle zwei Jahre und bei einwandigen Behältern und Rohrleitungen einmal jährlich, durch eine Fachfirma kontrollieren zu lassen. Das Ergebnis ist dem Amt für Umwelt mittels Kontrollrapport zu melden.

### **Sorgfalts- und Aufbewahrungspflicht**

Prüfbescheinigungen, Kontroll- und Revisionsrapporte müssen von den Anlageinhabern während mindestens zehn Jahren aufbewahrt werden.

---

## **Tankkontrolle**

Kontrollarbeiten dürfen nur von Fachfirmen ausgeführt werden. Eine Liste mit Fachfirmen und Fachpersonen, welche die Anforderungen nach Art.22, Abs.3 GSchG erfüllen, finden Sie im Internet unter [www.citec-suisse.ch](http://www.citec-suisse.ch).

### **Kontrollarbeiten:**

Kontrollen müssen unter Leitung einer Fachperson ausgeführt werden. Bei den Kontrollarbeiten wird überprüft, ob alle Anlageteile dicht bzw. funktionstüchtig sind. Die Kontrollarbeiten umfassen:

- Sichtkontrolle des Schutzbauwerkes (Auffangwanne) auf Dichtheit;
- Sichtkontrolle von aussen auf Dichtheit bei freistehenden Lageranlagen;
- Sichtkontrolle von innen bei erdverlegten einwandigen Lagerbehältern, bei erdverlegten doppelwandigen Lagerbehältern ohne Leckanzeigesystem sowie bei Stehtanks ohne Schutzbauwerk;
- Dichtheitskontrolle bei produktführenden Rohrleitungen;
- Funktionskontrolle bei Druckausgleichsleitungen und apparativen Vorrichtungen;
- Kontrolle des Messstabes und des Heizraumes.

### **Aufgaben und Pflichten der Fachfirmen:**

Nach erfolgter Durchführung der Arbeiten ist von der Fachfirma über den Zustand der Lageranlage ein Rapport zu Händen des Anlageinhabers zu erstellen. Dem Amt für Umwelt ist innert 30 Tagen die Durchführung der Kontrolle auf schriftlichem oder elektronischem Weg zu melden. Festgestellte Mängel an der Anlage, die eine konkrete Gefahr für die Gewässer darstellen, sind dem Amt für Umwelt unverzüglich zu melden.

---

## **Ausserbetriebsetzung**

Die Inhaber/innen müssen eine Lageranlage durch eine Fachfirma ausser Betrieb setzen lassen, wenn diese nicht mehr weiter betrieben werden soll oder, wenn das Amt für Umwelt die Stilllegung verlangt.

Die Ausserbetriebsetzung umfasst:

- vollständige Entleerung von Behältern, Armaturen und Leitungen;
  - Entgasung und Innenreinigung des Behälters;
  - Kontrolle auf Flüssigkeitsverluste;
  - Massnahmen, die eine irrtümliche Wiederbefüllung verhindern;
  - Abmeldung der Anlage beim Amt für Umwelt auf schriftlichem oder elektronischem Weg.
- 

## **Wer kann weiterhelfen?**

Bei Fragen im Zusammenhang mit Ihrer Lageranlage wenden Sie sich bitte direkt an eine Fachfirma.

Für allgemeine Auskünfte können Sie sich auch an folgende Adresse wenden:

IIIIII KANTON **solothurn**

**Amt für Umwelt  
Fachstelle Anlagensicherheit**

 **Werkhofstrasse 5  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 24 47  
Telefax 032 627 25 98  
E-Mail [afu@bd.so.ch](mailto:afu@bd.so.ch)  
[www.afu.so.ch](http://www.afu.so.ch)**

## Bewilligungs- Melde- und Kontrollpflicht für Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten (März 2010)

Anlagen	S1	S2	S3	A <sub>o</sub> / A <sub>u</sub>	Z <sub>o</sub> / Z <sub>u</sub>	übrige Bereiche
<b>Gebindelager</b> mit totalem Nutzvolumen von mehr als 450 Liter	nicht erlaubt	nicht erlaubt*	Nur Heiz- und Dieseldiesel zur Energieversorgung von Gebäuden und Betrieben für längstens zwei Jahre. Max. Nutzvolumen von 30 m <sup>3</sup> pro Schutzbauwerk. (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. h GSchV)	M	M	M
<b>Kleintankanlagen</b> 450 bis 2000 Liter; pro Behälter	nicht erlaubt	nicht erlaubt*		M	M	M
<b>Mitteltankanlagen</b> über 2000 bis 250'000 Liter	nicht erlaubt	nicht erlaubt*	☐	B <sup>1)</sup>	B <sup>1)</sup>	M
<b>Umschlagplätze</b>	nicht erlaubt	nicht erlaubt*		M <sup>2)</sup>	M <sup>2)</sup>	E
<b>Erdverlegte Anlagen und Rohrleitungen</b>	nicht erlaubt	nicht erlaubt	☐	B <sup>1)</sup>	B <sup>1)</sup>	M
<b>Betriebsanlagen</b>	nicht erlaubt	nicht erlaubt		M <sup>2)</sup>	M <sup>2)</sup>	E
<b>Grosstankanlagen</b> über 250'000 Liter	nicht erlaubt	nicht erlaubt	☐	E	E	E
	nicht erlaubt	nicht erlaubt		nicht erlaubt <sup>1)</sup>	nicht erlaubt*	B <sup>1)</sup>
	nicht erlaubt	nicht erlaubt	Nicht erlaubt sind Nutzvolumen von mehr als 2'000 L		M <sup>2)</sup>	

**nicht erlaubt** Anlagen generell verboten (Anh. 4 Ziff. 221, 222 und 223 GSchV)

**nicht erlaubt** Aus wichtigen Gründen (siehe Wegleitung Grundwasserschutz des BUWAL) kann die Behörde Ausnahmen gestatten, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann (Anh. 4 Ziff. 211 bzw. 222 GSchV); es muss eine zwingende Standortgebundenheit vorliegen.

**B** **Bewilligungspflicht:** Die Anlagen müssen durch die Behörde bewilligt werden (Art. 19 Abs. 2 GSchG; Art. 32 Abs. 2 Bst. h, i und j GSchV). Die Lageranlagen müssen mind. alle 10 Jahre durch eine fachkundige Person kontrolliert werden (Art. 22 Abs. 3 GSchG; Art. 32a Abs. 1 GSchV).

**M** **Meldepflicht:** Die Anlagen sind nach Anordnung der Behörde meldepflichtig (Art. 22 Abs. 5 GSchG). Kontrolle, Betrieb und Wartung in Eigenverantwortung des Anlageninhabers (Art. 22 Abs. 1 GSchG).

**E** **Keine Bewilligungs- oder Meldepflicht:** Kontrolle, Betrieb und Wartung in Eigenverantwortung des Anlageninhabers (Art. 22 Abs. 1 GSchG).

<sup>1)</sup> Flüssigkeiten, die in kleinen Mengen Wasser verunreinigen können (Wassergefährdungsklasse A)

<sup>2)</sup> Flüssigkeiten, die in grossen Mengen Wasser verunreinigen können (Wassergefährdungsklasse B)

## Vollzug GSchG / GSchV im Kanton Solothurn Bewilligungs-Verfahren für bewilligungspflichtige Tankanlagen

